



K u n d m a c h u n g

Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)

§ 1

1. Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Sölden, Gemeindestraße 1, 6450 Sölden, ist.
2. Gemäß § 13 AVG wird folgende Adresse festgelegt:

Postadresse:	Gemeinde Sölden Gemeindestraße 1 6450 Sölden
Telefonnummer:	+43 (0)5254 2225
Telefaxnummer:	+43 (0)5254 2225 18
E-Mail-Adresse:	<u>gemeinde@soelden.tirol.gv.at</u>

3. Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
4. Die Weiterleitung von an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Amtes übermittelten Anbringen ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden und Parteienverkehr:	
Montag – Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	16.00 – 18.00 Uhr

24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr.

§ 3

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse

<https://www.soelden.tirol.gv.at>

erfolgen.

§ 4

Diese Kundmachung tritt mit 08. April 2014 in Kraft.

Sölden, am 08. April 2014

Der Bürgermeister:



Mag. Ernst Schöpf